

Satzung

des Wanheimerorter Bürgerverein von 1874 e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Wanheimerorter Bürgerverein von 1874 e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Duisburg VR 1616).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Bürgerverein stellt sich folgende Aufgaben:
 - a) die Interessen der Bürger in Wanheimerort wahrzunehmen und zu vertreten,
 - b) die Heimatpflege zu fördern durch Mitwirkung bei der Gestaltung und Verschönerung Wanheimerorts,
 - c) die Interessen seiner Mitglieder und anderer Bürger gegenüber Stadtrat, Bezirksvertretung und Verwaltung zu vertreten,
 - d) Wünsche und Beschwerden der Vereinsmitglieder und anderer Bürger, soweit der Stadtteil Wanheimerort betroffen ist, zu prüfen und nach Lösungen zu suchen,
 - e) heimatkundliche Veranstaltungen und Veröffentlichungen durchzuführen, bei heimatbezogenen Veranstaltungen und Festen den Veranstalter zu unterstützen und auch selbst solche Veranstaltungen durchzuführen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein kann sich zum Erreichung seiner Ziele anderen Vereinigungen anschließen.
- (4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entsprechende Regelungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihnen kann eine angemessene, pauschalierte Aufwandsentschädigung auf Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden. Steuerrechtliche und abgabenrechtliche Vorschriften sind einzuhalten.

- (10) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die heimatbezogene Pflege des Stadtteils Wanheimerort.

§ 3 *Mitglieder*

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die ihren Wohnsitz in Wanheimerort haben oder hatten oder die in sonstiger Weise mit Wanheimerort verbunden sind.
- (2) Auch ortsansässige Vereine und Unternehmungen können Mitglied des Vereins werden; jeder Verein und jede Unternehmung hat nur eine Stimme.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so, kann der Bewerber gegen diese Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet über den Antrag endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die Bestätigung des Mitgliedsantrags erfolgt.
- (5) Durch Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung des Bürgervereins als verbindlich an.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (7) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten.

§ 4 *Beendigung der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds, durch dessen Austritt oder durch dessen Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt erfolgt durch Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Er wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen die Ausschließung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand zuwiderhandelt.

§ 5 *Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand.

§ 6

Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) *Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:*
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Mit dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein endet auch sein Vorstandsamt.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) *Dem erweiterten Vorstand gehören an:*
- bis zu sieben Beisitzer aus den Reihen der Mitglieder
 - bis zu vier kommunale Wanheimerorter Mandatsträger
- (7) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind gleichfalls auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Der erweiterte Vorstand unterstützt die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes einzuladen, wenn dieser es für geboten erachtet.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (2) Die Aufgaben des Vorstands sind:
- Leitung der sachlichen und organisatorischen Arbeit des Bürgervereins,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Information der Mitglieder durch Vorträge, Versammlungen und Veröffentlichungen
 - Repräsentation des Vereins nach außen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr - im ersten Quartal - statt.
- (2) Eine weitere Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - wenn das Interesse des Vereins eine Versammlung erforderlich macht
 - wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ausscheidet; in diesem Falle ist dann die weitere Mitgliederversammlung binnen drei Monaten einzuberufen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beantragt. Diese Versammlung ist durch den Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich durch einfachen Brief unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Für die Einhaltung der Frist für eine nach Abs. 3 einzuberufende Mitgliederversammlung ist das Datum des Poststempels entscheidend. Die Absendung der Einladung erfolgt an die letzte dem Vorstand bekanntgewordene Anschrift des Mitgliedes.
- (5) In der Einladung zur Versammlung ist die Tagesordnung zu bezeichnen.

§ 9

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatz-Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Den Kassenprüfern obliegt jährlich die Prüfung des Kassenberichts des Kassierers.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Versammlungsbeschlüsse

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen oder das Zeigen der Stimmkarte abgestimmt; auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts
 - Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes der Besitzer und der Kassenprüfer
 - die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit als Nein-Stimmen.
- (5) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Für die Änderung des Zwecks des Vereins und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung aus den Gründen des Abs. 1 nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Sie findet frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag statt.
- (3) In der Einladung zu der weiteren Versammlung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung des Vereins beschlossen wird, entscheidet über die Verwendung des Vermögens des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt drei Mitglieder zu Liquidatoren.

§12

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung und über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verfasser des Protokolls und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird zeitnah angefertigt und den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugestellt.

Diese Satzung tritt mit dem 31. Januar 2017 in Kraft

Werner Halverkamps, 1.Vorsitzender

Elke Backmann, Protokollantin